

Selbstverteidigung und Notwehr

Gerade im Zusammenhang mit Fragen der Selbstverteidigung und Notwehr gibt zur Zeit abenteuerliche Vorstellungen über das, was man darf, was man nicht darf, ob man z.B. Kenntnisse ankündigen muss etc.

Ausgangspunkt für alle Überlegungen muss jedoch der Grundsatz sein:

Wer einen anderen körperlich verletzt (vorsätzlich oder fahrlässig) ist strafbar, sofern seine Handlung nicht gerechtfertigt oder entschuldigt ist.

Rechtfertigungsgrund ist bei der Selbstverteidigung die so genannte Notwehr (§ 32 StGB).

Notwehr ist die Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden.

1. Angriff auf ein Rechtsgut

Alle rechtlich anerkannten Rechtsgüter z.B. Leib, Leben, Freiheit, Ehre, Eigentum und Besitz können durch Notwehr geschützt werden. Schützenswert ist damit auch die Fortbewegungsfreiheit.

Das verteidigte Rechtsgut kann auch einem anderen zustehen; in diesem Falle spricht man von Nothilfe.

2. Gegenwärtigkeit des Angriffs

Gegenwärtig ist ein Angriff, der unmittelbar bevorsteht, der gerade stattfindet oder noch fort dauert; der zukünftige oder bereits beendete Angriff ist nicht gegenwärtig.

Jedoch ist auch ein unmittelbar bevorstehender Angriff dann ein gegenwärtiger, wenn die durch ihn geschaffene Bedrohung bereits jetzt gegenwärtig ist; es braucht nicht schon die Verletzung unmittelbar bevorzustehen.

Gegenwärtig ist ein Angriff so lange, bis die Gefahr für das bedrohte Rechtsgut entweder völlig abgewendet oder ein endgültiger Verlust eingetreten ist. Flieht z.B. ein Dieb mit der Beute, so ist Notwehr in unmittelbarer Verfolgung zulässig, solange der Täter noch keinen sicheren Gewahrsam begründet hat.

3. Erforderlichkeit der Verteidigung

Die Notwehrhandlung muss zur Abwehr des Angriffs erforderlich sein.

Danach muss die Verteidigung geeignet sein, den Angriff sofort zu beenden oder doch abzuschwächen und die gegenwärtige Gefahr einer bevorstehenden oder weiter drohenden Rechtsgutverletzung endgültig abzuwenden oder zu verringern.

Diese Erforderlichkeit ist nach objektiven Maßstäben z. Z. der Tat zu prüfen, nicht also nach dem was der Angegriffene für erforderlich hielt oder halten musste. Bei Irrtum liegt jedoch ein Fall der so genannten Putativnotwehr vor (vgl. im einzelnen Punkt 5, S. 2).

Grundsätzlich bestimmt sich das Maß zulässiger Abwehr nach der Stärke und Hartnäckigkeit des Angriffs und nach den Mitteln der Abwehr, die dem Angegriffenen zu Gebote stehen. Eine Verhältnismäßigkeit zwischen dem Gefährdeten und dem durch die Verteidigung verletzten Rechtsgut ist grundsätzlich nicht erforderlich! Wer widerrechtlich angegriffen wird, darf daher auch höhere Rechtsgüter des Angreifers verletzen, sofern eine wenig intensive Abwehr nicht ausreichen würde (Grundsatz: Recht braucht dem Unrecht nicht zu weichen). Der Verteidiger

kann daher bei Angriffen ein Mittel wählen, welches auch bei Abschätzung der beiderseitigen Körperkräfte sicheren Erfolg verspricht.

Was Art und Maß der Verteidigung angeht, so muss unter mehreren verfügbaren Abwehrmitteln stets das am wenigsten schädliche oder gefährliche Mittel gewählt werden, sofern noch genügen Zeit zur Auswahl vorhanden ist und die mehreren Mittel gleich wirksam sind.

Obwohl grundsätzlich bei der Notwehr und damit bei der Selbstverteidigung der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht zu beachten ist, steht das Notwehrrecht unter der Einschränkung des Verbots des Rechtsmissbrauchs.

Danach ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in folgenden Fällen zu beachten:

- *Sofern genügend Zeit vorhanden ist, unter mehreren Verteidigungsmöglichkeiten zu wählen.*
- *Gegenüber Kindern, Geisteskranken und sonst schuldlos Handelnden (z.B. stark Betrunkenen) sofern ein Ausweichen möglich ist.*
- *Sofern ein unerträgliches Missverhältnis zwischen dem angegriffen Rechtgut und der Gefährdung durch die Verteidigung besteht (z.B. Tötung eines Kindes, um es vom Obstdiebstahl abzuhalten).*

4. Verteidigungswille

Es genügt nicht, dass die Abwehrhandlung zur Verteidigung objektiv erforderlich war. Notwendig ist auch, dass der Abwehrende in Kenntnis der Notwehrvoraussetzungen handelt, also sein Notwehrrecht ausüben will. Notwehr liegt also z.B. nicht vor, wenn jemand einen anderen verletzen wollte und hierdurch – ohne es zu wissen – einen Angriff abwehrte.

5. Putativnotwehr

Putativnotwehr liegt dann vor, wenn die Voraussetzungen der Notwehr objektiv nicht gegeben sind, der Täter jedoch irrtümlich annimmt, sie seien vorhanden.

Der Irrtum des Verteidigers kann sich dabei auf die Tatsache des Angriffs, die Erforderlichkeit der Abwehr oder die Rechtmäßigkeit des Angriffs beziehen.

In all diesen Fällen ist der Verteidiger straflos, wenn sein Irrtum nicht vermeidbar war. Der Verteidiger haftet jedoch wegen Fahrlässigkeit, falls ihm aus seinem Irrtum ein Vorwurf gemacht werden kann.

6. Notwehrexzess

Hier geht es um den Fall, dass zwar die Voraussetzungen der Notwehr objektiv vorliegen, der Verteidiger aber in Bestürzung, Furcht oder Schrecken das erforderliche Maß der Abwehr überschreitet. Wird die Notwehr aus diesen so genannten „asthenischen“ Affekten überschritten, so ist der Verteidiger entschuldigt.